

BEMERKUNGEN ZU DEN IDEEN
DER GLEICHHEIT UND FREIHEIT

Vladimír Kubeš

I.

Die Ideen der Gleichheit und der Freiheit bilden ein Thema, welches nicht nur vom theoretischen Standpunkt sehr interessant ist und in der Geschichte des philosophischen, rechts- und moralphilosophischen Denkens immer vom neuen diskutiert wird, sondern hat gerade heute, in einer Zeit, in der es sich um alles handelt, eine entscheidende Bedeutung für jeden konkreten Menschen und daher für die gesamte Gesellschaft.

Rechts- und moralphilosophisch betrachtet, ist es nach allen Forschungen ausgeschlossen, sich auf die Basis des Positivismus dieser oder jener Färbung zu stellen, sondern es ist unbedingt notwendig, neben dem Begriff des Rechts (und der kritisch ontologischen Untersuchung vom Wesen des Rechts) auch--und vielleicht in erster Reihe--mit der Idee (Normidee) des Rechts, dieser Quintessenz des rechtlichen Gedankens überhaupt, dieser dialektischen Synthese der Ideen der Gerechtigkeit (mit ihrer Grundlage, welche eben die Idee der Gleichheit bildet), der Idee der Zweckmässigkeit, der Idee der Sicherheit und der Idee der Freiheit des konkreten Menschen zu arbeiten.

Jedes positives Wissen hat die Tendenz, absolutes Wissen zu sein. Jedes positives Recht hat die Tendenz, "richtiges" (ideales) Recht zu sein (Nicolai Hartmann); jede geltende Moral hat die Tendenz reine Sittlichkeit zu sein. Überall ist die Beziehung auf die Idee dem Positiven schon immanent. Sie ist die innere Bedingung des Geltens selbst.

Man kann daher sehen, dass die Idee der Gleichheit als die Grundlage der Idee der Gerechtigkeit (des ersten Bestandteils der Rechtsidee), und die Idee der Freiheit des konkreten Menschen (eines weiteren Bestandteils der Rechtsidee), eine entscheidende Rolle besonders in den

rechtsphilosophischen Darlegungen spielen.

II.

Nur zur Einführung in die ganze Problematik sei vom historischen Blick erwähnt, dass die Idee der Freiheit der grundlegendste Begriff in der Philosophie Immanuel Kants, während die Idee der Gleichheit ein Zentralpunkt in der Philosophie Jacob Friedrich Fries ist.

Neben den zwei Grundsteinen der ganzen Philosophie Kants, d. h. neben des "Dinges an sich" und der "Spontaneität der Vernunft", bildet die Idee der Freiheit den zentralen Punkt der transzendentalen (kritischen) Philosophie. Die Lehre vom Primat der praktischen Vernunft bedeutet, dass die Welt der theoretischen Vernunft, die Welt der Empirie, in welcher die kausale Notwendigkeit herrscht, folgerichtig als eine auf der Freiheit begründete und durch die Freiheit erforderte betrachtet werden muss. Durch den Gedanken der Freiheit, deren objektive Realität in dem moralischen Gesetz "gleichsam durch ein Faktum" sich manifestiert, ist die Sphäre "an sich" charakterisiert.

Das Recht z. B. ist letzten Endes bei Kant in dem Gedanken der transzendentalen Freiheit verankert. Das Recht muss man nach Kant von der allgemeinen vernünftigen Bestimmung des Menschen, welche gerade die Bestimmung zur Freiheit ist, zu begreifen. Das Recht hat die Aufgabe die Bedingungen zu bestimmen, unter denen die Willkür des Einen mit der Willkür der Anderen nach dem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinigt sein kann und durch die Erzwingung dieser Bedingungen die Freiheit der Persönlichkeit sichergestellt wird. Kant deduziert das Recht mit Hilfe des ethischen Imperativs aus dem Grundgesetz der Freiheit.

Die Idee der Freiheit, der politischen Freiheit und auch der rechtlichen Gleichheit spielen eine grosse Rolle auch bei Fichte, Schelling und Franz Zeiller. Bei Zeiller erscheint das "Urrecht" überhaupt als das Recht der gesetzlichen Freiheit und beides deduziert er aus dem Grundsatz der "gleichen Gerechtigkeit".

Während beim Kant die Idee der Freiheit im Vordergrund steht, ist es beim Fries die der Gleichheit entscheidend (Alfred Verdross). Das Grundgesetz der Rechtslehre nach Fries lautet: "Behandle die Menschen in keiner Person dem Gesetze der Gleichheit der persönlichen Würde zuwider."

Gleich wie in der natürlichen Wechselwirkung das Gleichgewicht durch die Gleichheit der Kraft bestimmt

ist, so in der vernünftigen Wechselwirkung ist das Gleichgewicht durch die Gleichheit der Person bestimmt. Das Gesetz der Gleichheit der Person kann im Gegensatz zur Wechselwirkung der Kräfte, die in der Natur gelten, nur für vernünftige Wechselwirkung durch die Freiheit apliziert werden. In dem Konflikt der freien Tätigkeit der vernünftigen Wesen ist jedermann verpflichtet den anderen als ihn gleichen zu behandeln.

III.

Zum besseren Verständnis der ganzen Problematik der Freiheit und der Gleichheit, ist es zweckmässig sich im Geiste moderner, kritischer Ontologie die Gegebenheit von zwei "Welten", d. h. der Welt der Realität und der Welt der Idealität vergegenwärtigen.

Die Welt der Realität bildet einen Stufenbau von vier Schichten, wobei die höchste Schicht dieses hierarchischen Aufbaues die Schicht des geistigen Seins ist; die Moral und überwiegend auch das Recht gehört in diese geistige Schicht.

Die erste Kategorie des geistigen Seins ist, besonders wenn man an den rechtlichen und moralischen Bereich denkt, die Kategorie der Normativität. Auf dieser Kategorie ist eine ganze Reihe der Grundbegriffe aufgebaut, die in den Rechtswissenschaften laufend benutzt werden. Es sind insbesondere die Begriffe der Norm, der Pflicht, des Pflichtsubjekts, des Rechtssubjekts und des Rechts überhaupt, aber auch Begriffe von weiter Tragweite, wie die Begriffe der Richtigkeit und der Geltung.

Das reine Sollen gibt es nur in der Welt der Idealität, im Reiche der Normideen. Dieses Sollen steht hier grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Welt, keinesfalls aber ohne Beziehung zu ihr. Diese Beziehung ist mit dem Menschen als Subjekt und Person gegeben. Der Mensch mit seinem persönlichen Geist überführt das Sollen und den Inhalt der Normideen und speziell der Normidee des Rechts aus der Welt der Idealität in die Welt der Realität, und zwar in die Schicht des geistigen Seins. Dadurch wird schrittweise die breite Sphäre des geistigen Seins--des objektiven und objektivierten Geistes--mit abgeleiteter Normativität erfüllt.

Die Schöpfung dieser Bereiche--wohin vor allen das Recht gehört--tritt nun, und zwar wieder gegen den Menschen als Subjekt und Person mit gewissen Forderungen, Ansprüchen, als Sollen, als Norm heran.

Diese Erkenntnis, dass der Mensch als Subjekt und Person unter doppelter Determination des Sollens, unter

zweifacher Kategorie der Normativität--der reinen Normativität der Normideen und der abgeleiteten Normativität gewisser Bereiche des geistigen Seins und speziell des objektiven Rechtsgeistes und des objektivierten Rechtsgeistes--steht, ist für das Begreifen und für die Lösung aller zentralen rechtswissenschaftlichen und rechtsphilosophischen Probleme von grundlegender Bedeutung.

Die zweite Determination des geistigen Seins und speziell des Rechtsgeistes ist durch die Kategorie der Zwecktätigkeit gegeben. Die teleologische Determination stellt die kausale Determination in ihre Dienste und steht mit ihr vollkommen im Einklang. Gerade mit Hilfe der teleologischen Determination überführt der Mensch als Subjekt und Person das reine Sollen in die Welt der Realität.

Aber, auch hier wird die Kategorie der Teleologie zweimal angesetzt. Einmal bei der Überführung der Stimme der Normideen in die reale Welt und das zweite Mal bei der Überführung des abgeleiteten Sollens gewisser Bereiche des geistigen Seins in die niedrigeren Schichten des Aufbaus der realen Welt.

Der Teleologie--ohne Unterschied, ob es sich um die Zwecktätigkeit oder blosser Zweckmäßigkeit handelt--ist wieder ein ganzes System der Begriffe (des Mittels, des Zwecks, des Bedürfnisses, der Nützlichkeit, des Wertes, des Schadens, des Kostenaufwandes, des Ertrags usw.) und der Regeln, z. B. des Gesetzes vom relativen Nutzen, des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, eigen (Karel Engliš).

In der Schicht des geistigen Seins trifft man noch eine weitere typische Form der Determination, die in der Autonomie des Menschen als Subjekt und Person, und zwar sowohl in der Beziehung zu den bestimmenden Faktoren der realen Situation, als auch in bezug zu den Normideen mit ihrer Aufforderung, besteht. Es handelt sich um die Willensfreiheit, welche die grundlegende Voraussetzung der Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit des Menschen ist. Vom ontologischen Standpunkt aus gesehen enthält die Willensfreiheit eine neue, besondere Form der Determination.

Die Willensfreiheit erscheint hier zweimal. Erstens auf der höchsten Ebene, nämlich im Verhältnis des Menschen als Subjekt und Person zu den Normideen auf der einen Seite und zu den realen Faktoren auf der anderen Seite. Zweitens auf der Ebene des Verhältnisses des Menschen zum objektiven und objektivierten Geist (Rechtsgeist), rechtlichen Fühlen, Begreifen, zur rechtlichen Überzeugung des Volkes des betreffenden Rechtsgemeinschaft. In der Willensfreiheit ist ein positiv de-

terminierendes Moment enthalten.

Die Phänomene der Verantwortung, der Schuld und der Zurechnung, das Phänomen des Gewissens, das Phänomen der Verzweiflung dessen, der ehrlich zwischen einzelnen Alternativen, wie er entscheiden soll, wenn die eine und auch die andere Entscheidung den Schmerz dem anderen Menschen bringen wird, sucht, sind ein empirischer und ausserordentlich beweiskräftiger Beweis, dass die Freiheit des Willens des Menschen als eine reale Macht existiert.

Das autonome Erlebnis des Sollens ist die letzte Urgegebenheit, ein Zentralpunkt, ist etwas, was dem menschlichen Leben den Sinn und Fülle gibt. Man darf nicht vergessen, dass unsere Urerlebnisse des Sollens empirische Äusserungen der Normideen mit der Normidee des Guten (der konkreten Menschlichkeit) sind und dass der eigentliche Kern des Sollens in diesen Normideen (des Guten, der Sittlichkeit, des Rechts und der Wahrheit und Richtigkeit und des Schönen) liegt.

Neben der kausalen Determination, welche durch "die Freiheit im positiven Verstand", durch die ontologische Möglichkeit der Teleologie und durch die Einschaltung der Kausalität für die Zwecke, welche der Mensch bestimmt, bemeistert ist, gibt es auch eine axiologische Determination eine Determination durch die Normideen (vor allem durch die Normidee der Sittlichkeit und durch die Normidee des Rechts). Diese Determination (die zweite Determination) ist grundsätzlich eine andere als die kausale Determination; sie ist nämlich weder ausnahmslos, noch mit Notwendigkeit bestimmt.

Es geht um die Frage der persönlichen Entscheidung, ob zu einer Determination durch die Normideen kommen wird oder nicht. Der Wille des Menschen besitzt im Verhältnis zu den Normideen "eine Freiheit im negativen Verstand". In dem Menschen ist daher "eine dritte Determinante", welche im Verhältnis zur kausalen Determination und zur Determination durch die Normidee ein kategoriales Novum darstellt. Was diese dritte Determinante wirklich bedeutet, das kann man nicht restlos beantworten, wie Nicolai Hartmann und Reinhold Zippelius richtig konstatieren. Diese dritte Determinante kann man keineswegs im gegenständlichen Bereich entdecken; die Freiheit ist nur in dem Vollzug erfassbar.

Der Mensch handelt zwar--psychologisch gesehen--immer nach dem Prinzip des Qualminimums. Das bedeutet aber nicht, dass seine Handlung notwendig kausal determiniert sei--dass er nicht wollen (und dann auch handeln) kann, wie er will. Der Mensch steht unter "den Werten", den

realen Ideen und im letzten Durchdenken unter den Normideen. Er steht unter ihnen keineswegs passiv als blosser Vollstrecker. Im Gegenteil! Immer hat er die Möglichkeit der Wahl: ihre Stimme zu folgen oder sich nach "den niederen Werten", nach seinen "Instinkten" usw. zu richten. Im Menschen existiert "eine mysteriöse" dritte Determinante--der Kern seiner Freiheit des Willens.

Der Mensch lebt in der Gesellschaft, lebt in einer Reihe und Fülle erlebter "Werte" oder "Ideen". Es geht um reale "Werte", "Ideen", wie sich durch die lange Entwicklung in der Gesellschaft gebildet haben. Alle diese "Werte", "Ideen" üben gegen den Menschen einen Druck von einer Pflicht, eine bestimmte Nötigung und der Mensch muss sich täglich bei seinen Entscheidungen mit ihnen auseinandersetzen. Der Mensch lebt im objektiven geistigen Sein, in welchem er dem abgeleiteten Sollen, besonders in der moralischen und rechtlichen Sphäre, begegnet. Er hat die Möglichkeit, im Einklang mit dem abgeleiteten Sollen oder gegen die Forderungen des Sollens zu handeln.

Es ist klar, dass die Freiheit für einen in der realen Welt stehenden Menschen nur sinnvoll im Rahmen, den die äusseren und inneren Gegebenheiten abstecken, ist und meint Selbstbestimmung innerhalb dieses Rahmens (Hans Ryffel). Die Idee der Gleichheit bildet einen Grundstein der Idee der Gerechtigkeit (Nicolai Hartmann).

Schon Aristoteles hat es erkannt und die Idee der Gleichheit zum Kern der Gerechtigkeit im engeren Sinn erhoben. Nach der ausgleichenden Gerechtigkeit spielt die arithmetische Gleichheit die Hauptrolle. Bei der ausgleichenden Gerechtigkeit besagt das Gleichheitsprinzip, dass jedem das ihm "Angemessene", jedem das Seine gehört. Hier gilt es also zu vermeiden, dass Gleiche Ungleiches und Ungleiche Gleiches erhalten (Zippelius). Nach Zippelius bildet die Gleichheitsformel nur einen Ansatz für eine Wertentscheidung und er sieht in den herrschenden Wertvorstellungen ein Richtmass rechtlicher Wertentscheidungen, worauf sicher die ökonomische Struktur der Gesellschaft einen grossen Einfluss hat (Karl Marx).

IV.

Methodologisch wäre es unrichtig den Begriff der Freiheit (eben so wie den Begriff der Gleichheit) auf einzelne Begriffe, z. B. auf die Begriffe der politischen, ökonomischen, moralischen, juristischen usw. Freiheit oder Gleichheit zu zerlegen, da man auf solche Weise keineswegs zu einem positiven Ergebnis kommen kann. Im

Gegenteil! Es ist unbedingt notwendig alle diese Einzelaspekte (politische, ökonomische, moralische, juristische usw.) komplex-dialektisch in einen einzigen, umfassenden Begriff der Freiheit, sowie in einen einzigen, umfassenden Begriff der Gleichheit einzuarbeiten. Erst dann--mit diesen komplex-dialektischen Begriffen der Freiheit und der Gleichheit--kann man arbeiten.

Es ist einleuchtend, dass zwischen beiden Ideen (der Idee der Freiheit und der Idee der Gleichheit)--empirisch gesehen--grosse Spannungen existieren. Schon an dem dritten Kongress des Instituts für Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie, der im Jahre 1937 in Rom stattfand, war diese Frage in einer anderen Formulierung (es ging um die Ideen von "bien commun", "justice", "sécurité") Gegenstand heftiger Diskussion. Sind die einzelnen Ideen, aus welchen die Rechtsidee besteht, antinomisch oder nicht?

Meiner Ansicht nach muss die Lösung aller dieser und ähnlicher Grundfragen von der Lehre der modernen, kritischen Ontologie, besonders von der Auffassung des objektiven geistigen Seins, von den realen Ideen der Gerechtigkeit (und der Gleichheit), der Sicherheit, der Zweckmässigkeit und der Freiheit des konkreten Menschen, von der Gegebenheit und Notwendigkeit des idealen Reiches der Normideen (der Wahrheit und Richtigkeit, der Sittlichkeit, des Rechts und des Schönen--mit der höchsten Normidee der konkreten Menschlichkeit an der Spitze) und von der vermittelnden Funktion des Menschen (als Subjekt und Person) mit seinem "organ du coeur", zwischen der realen Welt und dem Reich der Normideen herausgehen.

Dann erkennt man auch, dass der Radbruchs Auffassung von dem antinomischen Charakter einzelner Ideen mit Rücksicht auf die heutige Lage der Erkenntnis zwar zuzustimmen ist, aber wenn man das Problem als Normidee, die gewiss--wie die vollständige Erkenntnis--im Unendlichen liegt, begreifen, muss man von der Harmonie dieser Ideen ausgehen und zu ihr tendieren.

From the standpoint of the law and morals it is impossible to give locality and concreteness to this or that conception. It is unconditionally necessary to work with the normative idea of law, the dialectical synthesis of the idea of justice, based upon the idea of equality, of the idea of teleology, of the idea of security and of the idea of freedom of the concrete human being. Positive knowledge has the tendency to be right, just law. A relationship to the normative idea

is immanent in all positive law. This relationship is a condition of its validity. (Nicolai Hartmann)

The idea of equality as a basis of the idea of justice and the idea of freedom of the concrete human being play a most important role in legal philosophical considerations. Between these ideas there are, empirically seen, great tensions. From the standpoint of methodology it is wrong to break down the concept of the freedom, or the concept of the equality into single concepts, for example, the concepts of political, economical, moral, legal freedom or equality. It is not possible to reach a satisfactory result by that means. On the contrary, it is necessary to join, in a complex-dialectical way, single concepts of freedom, and of equality, to a comprehensive concept of freedom, and also of equality. Afterwards we can compare and find tensions between these complex-dialectical concepts of freedom and of equality.

The third Congress of the Institute on Philosophy and Sociology of Law (Rome 1937) tried to solve this question under another formulation--tensions between the ideas of "bien commun", "justice", "sécurité". Are these ideas antinomic or not?

These fundamental questions can be solved only on the basis of the modern, critical ontology, especially on the basis of the conception upon the objective spirit, upon the real ideas of justice (and equality), security, teleology and freedom--upon the ideal world of normative ideas and of the mediating function of the human being (as subject and person) with his "organ du coeur", between the real world and the ideal world of normideas. The conception of Gustav Radbruch of their antinomic character is correct only in view of the today's state of our knowledge. If one conceives this problem as a part of the world of normative ideas which is not limited to present knowledge, it is necessary to reconsider these ideas.